



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

# Informationen für Eielfternfamilien

## Starkes Familien-Gesetz bislang zu schwach!

Julia Preidel

### inhalt

#### Politik

**Familienentlastungs-  
gesetz: Alte Rezepte neu  
aufgewärmt**

**Neujahrsgruß der  
Vorsitzenden Erika Biehn**

#### Studie

**Staatliche Leistungen:  
Das Geld kommt bei den  
Kindern an!**

#### Service

**Was ändert sich in 2019?**

- Neue Kindesunterhalts-  
beträge in der Düsseldorfer  
Tabelle
- Unterhaltsvorschuss  
steigt und sinkt
- Grundsicherung
- Höherer Kinder-  
freibetrag und mehr  
Kindergeld
- Kitagebühren
- Brückenteilzeit
- Teilhabechancengesetz  
für Langzeitarbeitslose
- Qualifizierungschancen-  
gesetz

**Neue Publikationen  
des VAMV**

- Alleinerziehend – Tipps  
und Informationen 2019
- Wirksamkeit und Nutzen  
flexibler ergänzender  
Kinderbetreuung
- Dokumentation  
Fachtagung 2018

#### Kommentar

**Fortschritt im  
Schnecken tempo**

In der aktuellen Legislatur steht endlich die Bekämpfung von Kinderarmut auf der Tagesordnung. Dafür wurden konkrete Maßnahmen im Koalitionsvertrag vereinbart, wie die Reform des Kinderzuschlags und Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket. Jetzt gibt es dafür einen Vorschlag: Das Kabinett hat am 9. Januar das „Starke-Familien-Gesetz“ verabschiedet. Als nächstes wird der Bundestag über den Gesetzentwurf beraten. Im Folgenden können Sie die Position des VAMV zum Starke-Familien-Gesetz nachlesen, Grundlage dieses Artikels ist unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom November 2018. Zusätzlich berücksichtigt ist, dass sich die Bundesregierung inzwischen darauf geeinigt hat, dass der Kinderzuschlag auf 185 Euro steigen soll (diskutiert bisher: 183 Euro). Da das Inkrafttreten der ersten Maßnahmen des Starke-Familien-Gesetzes zum 1. Juli 2019 geplant ist, haben wir bei unseren Berechnungen außerdem die dann aktuelle Höhe von Unterhaltsvorschuss und Kindergeld berücksichtigt.

Mit dem Gesetzesvorhaben verfolgt die Bundesregierung die Intention, Familien mit kleinen Erwerbseinkommen effektiver und zielgerichteter zu unterstützen. Konkret besteht das Reformvorhaben aus zwei Komponenten, einer Reform des Kinderzuschlags und den Verbesserungen bei den bedarfsabhängigen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets. Beim Kinderzuschlag plant die Bundesregierung eine Erhöhung um 15 Euro und eine Dynamisierung der Leistung. Zudem sollen die Regelungen zur Anrechnung von Eltern- und Kindeseinkommen verändert werden, indem Einkommen lediglich zu 45 Prozent auf die Leistung angerechnet wird und die Höchsteinkommensgrenze entfallen soll. Beim Kindeseinkommen ist aber bei einer Freistellung von mehr als 100 Euro weiterhin eine vollständige Anrechnung vorgesehen. Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen eine Erhöhung der Schulbedarfsleistungen, eine Abschaffung der Eigenanteile bei Schüler\*innenbeförderung, Schul- bzw. Kitamittagessen und eine Verbesserung des Zugangs zur Lernförderung erfolgen. Ziel der Bundesregierung ist es nach eigenen Angaben im Entwurf, dass Kinder „unabhängig vom Elternhaus die gleichen Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe erhalten“. Familien in verdeckter Armut, Erwerbstätige mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende sollen durch den Kinderzuschlag vermehrt erreicht werden,

um unabhängig von SBG II-Leistungen leben zu können.

Der VAMV begrüßt, dass die Bundesregierung den beim Kinderzuschlag bestehenden Reformbedarf aufgreift und die Anrechnung von Kindeseinkommen prioritär verbessern möchte. Die im vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Verbesserungen gehen jedoch nach Ansicht des VAMV nicht weit genug, insbesondere damit Alleinerziehende in vergleichbarer Weise von der Leistung profitieren können wie Paarfamilien. Bei der Anrechnung von Kindeseinkommen wurde eine komplizierte und intransparente Regelung gefunden. Die finanzielle Schlechterstellung von Eielfternfamilien mit größeren Kindern seit dem Ausbau des Unterhaltsvorschuss wird durch die Neuregelung nicht aufgehoben. Die Verbesserung einzelner Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Die grundlegenden strukturellen Probleme des Bildungs- und Teilhabepakets werden damit jedoch nicht behoben. Der VAMV zweifelt weiterhin, dass bedarfsabhängige Sachleistungen eine adäquate Teilhabe von Kindern aus einkommensarmen Familien gewährleisten können.

### Weiterhin Schnittstellen- probleme bei der Einkommensanrechnung

Der in 2005 eingeführte Kinderzuschlag soll vermeiden, dass Familien allein deshalb

SGB II-Leistungen beziehen müssen, weil sie Kinder haben. Können Eltern ihren sozialrechtlich definierten Bedarf aus eigenem Einkommen decken, besteht derzeit Anspruch auf Kinderzuschlag, sofern dieser zusammen mit dem Kindergeld und dem auf das Kind entfallenen Wohngeldanteil den Bedarf des Kindes decken würde. Für den Anspruch auf Kinderzuschlag ist zunächst etwaiges Einkommen des Kindes entscheidend. Während bei Paarfamilien der faktisch geleistete Unterhalt für Kinder nicht zahlenmäßig beziffert wird, werden bei Alleinerziehenden Kindesunterhalt, Waisenrenten oder Unterhaltsvorschussleistungen vollständig als vorrangiges Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet. Diese Regelung führt bei Kindern von Alleinerziehenden in der Regel zu einem Wegfall des Kinderzuschlags, ganz unabhängig von der Gesamteinkommenssituation der Einelternfamilie. Der Ausbau des Unterhaltsvorschuss im Jahr 2017 hat insbesondere für Alleinerziehende mit Kindern über 12 Jahren, die zuvor Kinderzuschlag und Wohngeld beziehen konnten, unter dem Strich eine finanzielle Verschlechterung bedeutet. Denn der Unterhaltsvorschuss zählt auch beim Wohngeld zum anspruchrelevanten Haushaltseinkommen, weshalb sich das Wohngeld um 30 bis 60 Prozent reduziert. Entfallen Kinderzuschlag und Wohngeld, verschärft der damit verbundene Wegfall des Bildungs- und Teilhabepakets weiter die finanzielle Situation in der Familie. Die Bundesregierung möchte deshalb die Anrechnung von Kindeseinkommen beim Kinderzuschlag verändern: Einkommen des Kindes soll zukünftig nur noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet werden. Jedoch dürfen dadurch nicht mehr als 100 Euro vom Kindeseinkommen unberücksichtigt bleiben. Unberücksichtigtes Kindeseinkommen, das die Grenze von 100 Euro übersteigt, wird zusätzlich und vollständig auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Den Willen der Bundesregierung, Veränderungen bei der Anrechnung von Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag vorzunehmen, begrüßt der VAMV im Grundsatz ausdrücklich. Gegenwärtig werden Alleinerziehende trotz ihrer überdurchschnittlichen Armutsgefährdungsquote von 44 Prozent kaum noch vom Kinderzuschlag erreicht. Mit der geplanten Regelung würden mehr Einelternfamilien prinzipiell Anspruch auf den Kinderzuschlag erhalten.

Unbefriedigend ist für den VAMV jedoch, dass die bisher bestehenden finanziellen Nachteile beim Bezug von Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld nur bei vergleichsweise geringen Kindeseinkommen nicht mehr zum Tragen kommen. Die Bundesregierung geht nach eigenen

Angaben davon aus, dass dieser Effekt lediglich bis zu einem Kindeseinkommen von 180 Euro eintritt. Die Beträge beim Unterhaltsvorschuss ab Juli 2019 liegen für Kinder ab 6 Jahren mit 202 und für Kinder ab 12 Jahren mit 272 Euro jedoch deutlich über den von der Bundesregierung genannten 180 Euro. Für die finanzielle Ausstattung von Einelternfamilien bedeutet die Neuregelung in der Konsequenz Folgendes:

#### Kindeseinkommen von 180 Euro

##### 45 Prozent von 180 € = 81 €

Somit werden 81 € vom Kindeseinkommen auf den Höchstbetrag des Kinderzuschlags (KiZ) angerechnet. Bisher unberücksichtigt bleiben 55 Prozent des Kindeseinkommens. Das sind bei einem Einkommen von 180 € genau 99 €. Diese liegen unter der Grenze von 100 €. Somit erfolgt bis 180 € Kindeseinkommen nur eine Anrechnung zu 45 Prozent.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag errechnet sich durch Abzug von 45 Prozent des Kindeseinkommens (hier: 81 €) vom Höchstbetrag für die Leistung, nach der Neuregelung 185 €.

##### 185 € - 81 € = 104 €

Das Kind erhält **104 € Kinderzuschlag**. Aus Kinderzuschlag und Kindeseinkommen stehen insgesamt zur Verfügung:

##### 180 € (Kindeseinkommen) + 104 € KiZ = 284 €

#### Kindeseinkommen von 272 Euro (max. Unterhaltsvorschuss für Kinder über 12)

##### 45 Prozent von 272 € = 122,40 €

122,40 € werden auf den Höchstbetrag des KiZ angerechnet. Das bisher unberücksichtigte Kindeseinkommen (55 Prozent) beträgt 149,60 Euro. Allerdings dürfen nur bis zu 100 € des Kindeseinkommens bei der Anrechnung um 45 Prozent unberücksichtigt bleiben. Übersteigendes Einkommen wird vollständig auf die Leistung angerechnet.

Die übersteigenden 49,60 € werden deshalb zusätzlich vom Maximalbetrag der Leistung abgezogen. Der Kinderzuschlag berechnet sich wie folgt:

##### 185 € - 122,40 € - 49,60 € = 13 €

Es bleibt damit lediglich ein Anspruch auf **Kinderzuschlag von 13 €**. Aus Kinderzuschlag und Kindeseinkommen stehen insgesamt zur Verfügung:

##### 272 € (Kindeseinkommen) + 13 € KiZ = 285 €

Für das Kind mit 180 Euro eigenem Einkommen steht in der Konsequenz mit dem Kinderzuschlag eine vergleichbare Summe zur Verfügung wie für ein Kind, das älter als 12 Jahre ist und 272 Euro Unterhaltsvorschuss bezieht. Ähnliches ergibt sich mit 285 Euro für ein Kind zwischen 6 und 11 Jahren, das ab Juli 2019 202 Euro Unterhaltsvorschuss erhält, obwohl das Unterhaltsrecht mit steigendem Alter höhere Unterhaltsansprüche vorsieht. Bei älteren Kindern wird zusätzlich mit 272 Euro ein wesentlich höheres eigenes Kindeseinkommen auf das Wohngeld angerechnet – mit entsprechend negativen Auswirkungen auf den Anspruch. Die finanzielle Schlechterstellung von alleinerziehenden Geringverdiener\*innen mit Kindern ab 12 Jahren, die seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes einen vorrangigen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gegenüber dem Bezug von Wohngeld und Kinderzuschlag haben, wird dadurch nicht korrigiert.

Durch die Deckelung des unberücksichtigten Kindeseinkommens auf 100 Euro fällt bei älteren Kindern der Kinderzuschlag zu gering aus, um die Verluste beim Wohngeld ausgleichen zu können.

*Der VAMV fordert deshalb Nachbesserungen. Die 100 Euro Grenze für unberücksichtigtes Kindeseinkommen muss entfallen, damit der erweiterte Unterhaltsvorschuss wirklich bei allen Kindern in Einelternfamilien ankommt, unabhängig vom Kindesalter und dem Erwerbseinkommen der Eltern. Ferner muss die Bundesregierung auch die Schnittstelle zwischen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld reformieren, damit Einelternfamilien von den unterschiedlichen staatlichen Leistungen zur Unterstützung von Geringverdiener\*innen in vollem Umfang profitieren können.*

Positiv bewertet der VAMV, dass die Bundesregierung ihr Versprechen umsetzen möchte, die harte Abbruchkante beim Kinderzuschlag abzuschaffen und ein langsames Auslaufen der Leistung bei steigendem Erwerbseinkommen der Eltern zu gewährleisten. Einkommen oberhalb des sozialrechtlichen Bedarfs der Eltern soll deshalb ab 2020 noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet werden, die Höchststeinkommensgrenze entfällt. Bisher ist die individuelle Höchststeinkommensgrenze für den Bezug von Kinderzuschlag erreicht, wenn das Einkommen den sozialrechtlichen Regelbedarf der Eltern inklusive eventueller Mehrbedarfe, der laut Existenzminimumbericht den Eltern zuzurechnenden Wohnkosten und dem Höchstbetrag für den Kinderzuschlag für jedes Kind übersteigt. In der Praxis sind Familien finanziell deutlich schlechter gestellt, wenn ihr Erwerbseinkommen die Höchststeinkommensgrenze

auch nur um 10 Euro überschreitet, denn der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt dann abrupt. Durch die Abschaffung der Höchst Einkommensgrenze würde der Kreis der anspruchsberechtigten Geringverdiener\*innen erheblich erweitert, mehr Kinder hätten zudem die Möglichkeit, Bildungs- und Teilhabeleistungen zu erhalten.

## Existenzsicherung weiter auf wackeligen Füßen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bleibt die Existenzsicherung von Kindern aus Familien mit geringen Einkommen weiter auf wackeligen Füßen. Die Bundesregierung plant, den Maximalbetrag für den Kinderzuschlag zum 1. Juli 2019 um 15 Euro auf dann 185 Euro zu erhöhen. Auch will die Bundesregierung von der bisherigen politischen Festlegung des Kinderzuschlags abweichen und ihn ab 2021 fortlaufend an das im Existenzminimumbericht ermittelte sächliche Existenzminimum anpassen. Der VAMV begrüßt die Erhöhung und Dynamisierung der Leistung. Er kritisiert jedoch, dass die Bundesregierung damit hinter den ursprünglichen Versprechungen des Koalitionsvertrags zurück bleibt, nach denen der Kinderzuschlag zukünftig zusammen mit dem Kindergeld das sächliche Kinderexistenzminimum decken sollte. Stattdessen kalkuliert die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf für die Existenzsicherung der betroffenen Kinder pauschal einen Betrag von 20 Euro an Bildungs- und Teilhabeleistungen ein. Ab dem Inkrafttreten der geplanten Reform im kommenden Jahr bedeutet das: Das gleichzeitig um 10 Euro erhöhte Kindergeld von dann 204 Euro und der Kinderzuschlag von 185 Euro ergeben zusammen 389 Euro. Um das durchschnittliche Kinderexistenzminimum von monatlich 408 Euro für ihr Kind zu gewährleisten, müssen Eltern in jedem Fall zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen in Höhe von mindestens 19 Euro erhalten. Der Bezug dieser Leistungen setzt jedoch entsprechende Angebote und ggf. Bedarfe voraus und erfordert zudem die gesonderte Antragsstellung zu den innerhalb der einzelnen Kommunen bundesweit recht unterschiedlichen Bedingungen.

Schon 2016 hatte deshalb die Gesamtevaluation der Bundesregierung zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ergeben, dass die unterschiedlichen Leistungen durchschnittlich nur bei jedem zweiten berechtigten Kind ankommen. Die Bundesregierung riskiert somit mit der gegenwärtigen Regelung für die betroffenen Kinder eine Unterdeckung des ohnehin systematisch zu geringen Existenzminimums. Auch kritisiert der VAMV, dass die Höhe der im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets



gewährten Pauschal- und Sachleistungen nach wie vor nicht den realen Bedarfen vieler Kinder entspricht. Die Erhöhung der jährlichen Schulbedarfsleistungen von 100 auf 150 Euro pro Jahr und deren jährliche Fortschreibung in Anlehnung an die Regelbedarfsstufen gemäß § 28a SGB XII ist ein guter Schritt in die richtige Richtung. Bereits in 2016 ergab eine Studie der Diakonie jedoch, dass für Kinder in bestimmten Schuljahrgangsstufen deutlich mehr Mittel für den Schulbedarf aufgewendet müssen.

## Fazit und weiterer Reformbedarf

Der VAMV begrüßt grundsätzlich den Willen der Bundesregierung, wirksamer gegen Kinderarmut vorzugehen. Er bedauert jedoch, dass die geplante Regelung nicht die seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes bestehende Schlechterstellung von Einelternefamilien mit älteren Kindern aufhebt, die zuvor Wohngeld und Kinderzuschlag parallel beziehen konnten. Alleinerziehende haben von der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in 2017 eine finanzielle Verbesserung erwartet. Zwar sieht der Gesetzentwurf Verbesserungen bei der Anrechnung von Kindeseinkommen auf den Kinderzuschlag vor, unter dem Strich wird damit aber ein zu geringer Betrag des Kindeseinkommens von der Anrechnung freigestellt. **Das aktuelle Reformvorhaben vermag insgesamt das Dilemma der doppelten Anrechnung des Unterhaltsvorschuss auf Leistungen für Geringverdienende nicht zu lösen. Der VAMV fordert eine vollständige Streichung der 100 Euro Grenze für Kindeseinkommen, das von der Anrechnung unberücksichtigt bleibt. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die eingetretene Verschlechterung für Einelternefamilien mit geringen Einkommen tatsächlich behoben wird.**

Zudem mahnt der VAMV dringend weiteren Reformbedarf an der Schnittstelle zum Wohngeld an. Die häufig in Ballungsräumen mit steigenden Wohnkosten lebenden Einelternefamilien verfügen vielfach nur über ein geringes Erwerbseinkommen und sind besonders auf staatliche Unterstützung bei hohen Mieten angewiesen.

**Der VAMV appelliert deshalb an die Bundesregierung, bei der für 2020 angekündigten Wohngeldreform die Lebenssituation von Einelternefamilien zu berücksichtigen und schlägt vor, einen Freibetrag für Alleinerziehende auf Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschussleistungen beim anspruchrelevanten Einkommen einzuführen.** Jährlich müssen zudem die Einkommens- und Mietobergrenzen für das Wohngeld überprüft werden. Wegen des bundesweit unterschiedlichen Mietniveaus braucht es für Einelternefamilien die Möglichkeit, Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss parallel zu beziehen.

Der VAMV bedauert auch, dass die Bundesregierung in das ohnehin systematisch zu gering bemessene Existenzminimum die bedarfsabhängigen Sachleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets mit einrechnet, obwohl unklar ist, ob diese überhaupt von allen Berechtigten in Anspruch genommen werden. Ist dies nicht der Fall, kommt es zu einer Unterdeckung des Existenzminimums. Dabei zeigt eine aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung, dass das Misstrauen gegenüber Eltern unberechtigt gewesen ist, welches 2010 zu einer Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets als Sachleistung statt zu einer angemessenen Erhöhung des kindlichen Regelsatzes führte. Eltern verwenden demnach höhere Geldleistungen unmittelbar für ihre Kinder und deren Teilhabe an Kita, Sport oder Musikschule, nicht für Alkohol und Flachbildschirme. **Statt des vorgesehenen Ausbaus der Sachleistungen plädiert der VAMV für eine Erhöhung der sozialrechtlichen Regelsätze auf Basis eines methodisch sauber ermittelten Existenzminimums. Langfristig braucht es einen Systemwechsel in der Familienförderung: Statt einer undurchschaubaren Familienförderung in Abhängigkeit vom Einkommen der Eltern muss das Existenzminimum für alle Kinder gleichermaßen durch eine Kindergrundsicherung gewährleistet werden.**

Die vollständige Stellungnahme zum Referentenentwurf inkl. Fußnoten unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Julia Preidel  
Wissenschaftliche Referentin VAMV

**politik**

## Familienentlastungsgesetz: Alte Rezepte neu aufgewärmt

Das Herzstück der Familienförderung sind das Kindergeld bzw. die Kinderfreibeträge. Da beides als sogenannter Familienleistungsausgleich im Steuerrecht angesiedelt ist, fällt es in die Zuständigkeit des Finanzministeriums. Über die Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro ab Juli 2019 und die Anhebung des Kinderfreibetrags ab Januar 2019 hat somit der Finanzausschuss federführend beraten, nicht der Familienausschuss. Bei der Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ im November 2018 hatte ich die Ehre, als Sachverständige den VAMV zu vertreten und unsere Kritik sowie unsere Forderungen anzubringen. Zu meiner Überraschung waren wir als einziger Familienverband eingeladen. Steuerfachleute vom Bund der Steuerzahler, vom Bundesverband der Lohnsteuer-Hilfsvereine, der Bundessteuerberaterkammer, dem Dt. Steuerberaterverband und dem Dt. Steuerzahler-Institut oder von Universitäten waren dagegen zahlreich vertreten, um den Bundestag zum Familienentlastungsgesetz zu beraten. Sozialpartner wie der Dt. Industrie- und Handelskammertag und der Dt. Gewerkschaftsbund waren ebenfalls als

Sachverständige geladen, sowie der Dt. Kinderschutzbund, der maßgeblich im Bündnis Kindergrundsicherung aktiv ist.

### Gut wie immer ...

Warum zähle ich das so ausführlich auf? Innerhalb des Steuerrechts gedacht, ist der Familienleistungsausgleich vollkommen logisch und erscheint genau so wie er ist richtig. Grundsätzliche Antwort des Steuerrechts auf eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit – etwa Kinder finanziell zu unterhalten – sind Steuerentlastungen. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht festgehalten, dass das Existenzminimum nicht besteuert werden darf. Deshalb steigt Hand in Hand mit dem im Existenzminimumbericht ermittelten Existenzminimum der steuerliche Kinderfreibetrag. Auf der anderen Seite der Medaille erhöht die Regierung das Kindergeld, damit Familien mit kleinen Einkommen in der Familienförderung von den Besserverdienenden nicht völlig abgehängt werden. Dieses Jahr sind die Freibeträge sogar über das „Nötige“, also über das Existenzminimum hinaus, gestiegen. Wurde ein bewährtes Rezept noch mit einem Sahnehäubchen verfeinert?

Ja, so die überwiegend einhellige Einschätzung der Steuerfachleute. Denn innerhalb der steuerrechtlichen Systematik kann eine stärkere steuerliche Entlastung für Familien nur gut sein. Und wer mehr verdient, soll in der Steuer auch stärker entlastet werden.

Nein, lautet die Antwort dagegen, wenn wir in die Bewertung einbeziehen, was bei welcher Familie unterm Strich wirklich ankommt. Die Bekämpfung von Kinderarmut sollte Priorität haben, nicht Steuergeschenke für Familien, die diese gar nicht dringend benötigen.

### ... oder Unverträglichkeiten ignoriert?

Die Familienförderung über höhere Steuervorteile kommt bei all den Alleinerziehenden mit kleinen Einkommen nicht an. Der Familienleistungsausgleich krankt an einem 3-Klassen-System: Kinder in Familien mit hohem Einkommen profitieren von Steuerentlastungen von bis zu knapp 300 Euro pro Monat, Kinder in Familien mit mittlerem und

kleinem Budget erhalten das Kindergeld in Höhe von 204 Euro, bei Kindern in Familien mit niedrigen oder ohne Einkommen kommt gar keine zusätzliche Förderung an, wenn ihre Familie auf das SGB II oder den Unterhaltsvorschuss angewiesen ist. Denn im gleichen Zuge wie das Kindergeld steigt, sinken jeweils diese beiden Leistungen. Erhält ein Kind Unterhalt, profitiert es nur von der halben Kindergelderhöhung, da das Kindergeld der steuerlichen Entlastung beider Eltern dient. Grundlage für die steuerlichen Freibeträge und am Ende der Kette für den Kindesunterhalt ist das sozialrechtliche Existenzminimum. Dieses steht allerdings seit Jahren in der Kritik, aufgrund methodischer Mängel und politischer Setzungen systematisch zu niedrig zu sein. Probleme an Schnittstellen des Familienleistungsausgleichs zum Sozial- und Unterhaltsrecht sind also innerhalb der steuerrechtlichen Logik unterbeleuchtet. In einer Gesamtschau ist die Verankerung des Herzstücks der Familienförderung im Steuerrecht nicht mehr so logisch und richtig, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Im Gegenteil: Wenn die Bundesregierung den Kinderfreibetrag und das Kindergeld erhöht, wärmt sie alte Rezepte auf, obwohl bekannt ist, dass massive Unverträglichkeiten vorliegen. Als VAMV sind wir deshalb überzeugt, dass die Familienförderung vom Steuerrecht entkoppelt werden muss, hin zu einer kindbezogenen Leistung, die bei allen Kindern gleichermaßen ankommt: einer Kindergrundsicherung.

Unterm Strich ist es aber bereits als Fortschritt zu verbuchen, dass in dieser Anhörung auch die grundsätzliche Kritik am Familienleistungsausgleich Raum hatte, die Frage der Kinderarmut, die Kindergrundsicherung – auch da Abgeordnete danach gefragt haben. Bei der letzten großen Anhörung zu einer Kindergelderhöhung im Finanzausschuss war das noch nicht der Fall.

Es gab auch eine positive Überraschung: Nicht nur wir als VAMV kritisieren, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht angefasst wurde. Auch der Lohnsteuerhilfeverein, der Bund der Steuerzahler und die Bundessteuerberaterkammer haben in der Anhörung eine Anhebung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gefordert. Auf in die nächste Runde der Diskussion über die steuerliche Entlastung von Familien!

Miriam Hoheisel  
VAMV-Bundesgeschäftsführerin

### Klassiker aktualisiert

Was regelt das Sorgerecht, was bedeutet das Umgangsrecht? Wo bekomme ich finanzielle Unterstützung? Was sind meine Ansprüche? Welche Rechte hat mein Kind? Antworten auf diese und viele weitere Fragen finden Sie im Taschenbuch: „Alleinerziehend – Tipps und

Informationen.“ Der Bestseller des VAMV erscheint Anfang Februar aktualisiert in der nunmehr 23. Auflage. Damit möchte der VAMV Alleinerziehenden einen ersten Zugang zu nützlichem Wissen rund ums Alleinerziehen zur Verfügung stellen.



Die Broschüre können Sie kostenlos beim **Publikationsversand der Bundesregierung** bestellen oder als pdf unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) herunterladen.

### > Stellungnahme des VAMV zum Familienentlastungsgesetz

[www.vamv.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahmen-detail/article/stellungnahme-zum-gesetzentwurf-des-familienentlastungsgesetzes/](http://www.vamv.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahmen-detail/article/stellungnahme-zum-gesetzentwurf-des-familienentlastungsgesetzes/)

### > Protokoll der Bundestagsanhörung am 5.11.2018

[www.bundestag.de/blob/580632/8b026dbf7239faae9a4d44fa7b973421/protokoll-data.pdf](http://www.bundestag.de/blob/580632/8b026dbf7239faae9a4d44fa7b973421/protokoll-data.pdf)

## VAMV

Liebe Alleinerziehende,  
liebe Freunde und Freundinnen,  
liebe Unterstützer und Unterstützerinnen,

das neue Jahr hat mit neuen Aufgaben begonnen: Der VAMV übernimmt turnusgemäß für die nächsten zwei Jahre die Federführung der Arbeitsgemeinschaft der dt. Familienorganisationen (AGF). So war ich als Vorsitzende der AGF zum Neujahrsempfang beim Bundespräsidenten. Es war eine tolle Gelegenheit zur Vernetzung.

Mittlerweile ist das „Starke-Familien-Gesetz“ im Kabinett beschlossen worden. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass es auch für Alleinerziehende ein möglichst starkes Ergebnis bringt. Das Thema Wechselmodell wird uns weiter begleiten. Wir werden dieses Jahr im Verband intensiv darüber diskutieren. Selbstverständlich sprechen wir uns nur dann für ein Wechselmodell aus, wenn beide Eltern es wollen und es zur Zufriedenheit aller geregelt werden kann.

Nun sind im Sommer wieder zwei Jahre um und das bedeutet, dass ein neuer Vorstand gewählt werden wird. Ich wünsche uns allen eine glückliche Hand dabei. Ich hoffe, dass auch der dann neu gewählte Vorstand so gut zusammenarbeiten kann, wie wir es in der vergangenen zwei Jahren getan haben. Ich möchte mich ausdrücklich bei meinen Vorstandskolleg\*innen und der Geschäftsstelle sehr herzlich für die gute Zusammenarbeit bedanken.

Ich wünsche allen gute Entscheidungen, egal ob beruflich oder privat. Ich hoffe, Ihr findet genügend Zeit um Muße zu haben, denn ohne diese Muße kann man nicht lange aktiv und gesund bleiben. Also allen noch einmal ein frohes, glückliches und vor allem gesundes neues Jahr.

Eure Vorsitzende Erika Biehn

Foto: Bundesregierung/Steffen Kugler



## studie

# Staatliche Leistungen: Das Geld kommt bei den Kindern an!

**K**ennen Sie auch das Klischee von rauchenden und trinkenden Sozialleistungsbezieher\*innen vor dem Flatscreen? Politiker\*innen nutzen es gern als Begründung, um Kinder aus einkommensarmen Familien lieber mit Sachleistungen statt mit Geld zu unterstützen. So wurde statt einer Erhöhung der mageren Kinderregelleistungen 2010 das Bildungs- und Teilhabepaket eingeführt, mit bedarfsabhängigen Leistungen, deren Beantragung aufwändig ist. Aber: Das ins Gesetz gegossene Vorurteil der massenhaften Zweckentfremdung von Geldleistungen ist wissenschaftlich längst widerlegt. Jüngst ermittelte ein Wissenschaftler\*innenteam im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, dass sich steigende Familienleistungen positiv auf die Wohnsituation sowie die Bildung und Teilhabe der Kinder auswirken. Untersucht wurden die Effekte von Kindergeld und Landeserziehungsgeld auf das Ausgabeverhalten von Familien und die Erwerbstätigkeit von Eltern zwischen 1984 und 2016.

Im Untersuchungszeitraum wurde in fünf Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

und Thüringen) Landeserziehungsgeld in Höhe von 150 bis 300 Euro an Familien mit Kindern unter drei Jahren gezahlt, in der Regel im Anschluss an das Bundeserziehungsbzw. das Bundeselterngeld. Voraussetzung für den Anspruch war, dass mindestens ein Elternteil in Teilzeit arbeitete, in Sachsen und Thüringen musste die Familie außerdem auf öffentliche Kinderbetreuung verzichten. Laut der Bertelsmann-Studie nutzten die Eltern das Landeserziehungsgeld, um weniger arbeiten und mehr Zeit mit ihren Kindern verbringen zu können. Das Haushaltsnettoeinkommen stieg durch die Leistung im Durchschnitt um 47 Euro. Trotzdem kauften Eltern, die Landeserziehungsgeld erhielten, im Vergleich zu Familien in Bundesländern ohne diese Leistung nicht mehr Unterhaltungselektronik (Fernseher oder DVD-Spieler) und tranken nicht häufiger Alkohol. Seit Ende der 2000er Jahre gilt das auch für den Konsum von Zigaretten. Ganz ähnliche Effekte konnten für Kindergelderhöhungen nachgewiesen werden.

Beim Kindergeld nutzte das Wissenschaftler\*innenteam Schwankungen bei Höhe und Kaufkraft der Leistung, um das

Konsumverhalten der Familien vorher und nachher vergleichen zu können. Bundesweit konnten so Familien in vielfältigen sozialen Lagen und mit Kindern unterschiedlichen Alters in den Blick genommen werden. Das zusätzlich durch Kindergeld verfügbare Einkommen wendeten die Familien für die Miete auf, um ihre Wohnfläche zu vergrößern. Außerdem stieg die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind in einer Kindertageseinrichtung betreut wurde, an Freizeitaktivitäten, wie Kinderturnen und musikalischer Früherziehung, teilnahm oder ein Instrument lernte.

Neu sind diese Ergebnisse eigentlich nicht: Sie bestätigen frühere Untersuchungen, wonach Eltern in finanziellen Notlagen zuerst bei sich selbst und zuletzt bei ihren Kindern sparen. Es ist deshalb höchste Zeit für die Politik, den Eltern mehr Vertrauen entgegenzubringen. Statt eines Flickenteppichs aus knapp kalkulierten und bürokratischen Geld- und Sachleistungen brauchen wir eine Kindergrundsicherung, die allen Kindern eine selbstbestimmte Teilhabe ermöglicht. Denn jedes Kind ist gleich viel wert!

**Weiterlesen:** Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Kommt das Geld bei den Kindern an? Gütersloh, 2018

*Julia Preidel*  
Wissenschaftliche Referentin VAMV

## Was ändert sich in 2019?

### Neue Kindesunterhaltsbeträge in der Düsseldorfer Tabelle

Ab Januar 2019 gelten neue Beträge für den Kindesunterhalt. Diese werden durch die Düsseldorfer Tabelle festgelegt, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf vorgibt. Der Mindestunterhalt wurde zum 1. Januar 2019 wie gesetzlich vorgeschrieben an das durch die Mindestunterhaltsverordnung 2017 prognostizierte Existenzminimum angepasst. Die gute Nachricht ist: Dadurch steigen die Unterhaltsbeträge in der ersten Stufe gegenüber der Düsseldorfer Tabelle 2018 um Beträge zwischen 6 und 9 Euro an. Leider gibt es auch zwei schlechte Nachrichten: So wurde erstens die 2018 erfolgte Heraufsetzung der Obergrenze für die Einkommensgruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle von 1.500 Euro auf 1.900 Euro beibehalten, so dass auch weiterhin wesentlich mehr Kinder mit dem Mindestunterhalt auskommen müssen. Zweitens liegt der Mindestunterhalt unter dem Existenzminimum. Hintergrund ist, dass das Justizministerium 2017 mit dem in der Mindestunterhaltsverordnung prognostizierten Wert 2 Euro zu niedrig lag.

Tabelle Kindesunterhalt							
Düsseldorfer Tabelle – Stand: 01.01.2019							
Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen in Euro		Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
		0–5	6–11	12–17	ab 18		
1.	bis 1.900	354	406	476	527	100	880/1.080
2.	1.901–2.300	372	427	500	554	105	1.300
3.	2.301–2.700	390	447	524	580	110	1.400
4.	2.701–3.100	408	467	548	607	115	1.500
5.	3.101–3.500	425	488	572	633	120	1.600
6.	3.501–3.900	454	520	610	675	128	1.700
7.	3.901–4.300	482	553	648	717	136	1.800
8.	4.301–4.700	510	585	686	759	144	1.900
9.	4.701–5.100	539	618	724	802	152	2.000
10.	5.101–5.500	567	650	762	844	160	2.100
ab 5.501		nach den Umständen des Falles					

Die Eurobeträge in der abgebildeten Düsseldorfer Tabelle stellen nicht den tatsächlich zu zahlenden Unterhalt dar, weil sich der Zahlbetrag für Minderjährige erst nach Abzug der Hälfte des Kindergeldes ergibt. Seit dem 1. Januar 2018 beträgt die Hälfte des aktuellen Kindergeldes für erste und zweite Kinder 97 Euro. Da das Kindergeld zum 1. Juli 2019 erhöht wird, beträgt die Hälfte für erste und zweite Kinder dann 102 Euro. Damit fällt der Zahlbetrag ab Juli für erste und zweite Kinder jeweils 5 Euro niedriger aus, für dritte und weitere Kinder entsprechend noch niedriger, was aber durch die höhere Kindergeldhälfte des betreuenden Elternteils wieder ausgeglichen wird. Im Anhang der Düsseldorfer Tabelle 2019 finden sich deshalb zwei verschiedene Zahlentabellen, die die Zahlbeträge vor und nach der Kindergelderhöhung im Juli 2019 darstellen ([www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)).

### Unterhaltsvorschuss steigt und sinkt

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ergibt sich gemäß § 2 Unterhaltsvorschussgesetz durch Abzug des Kindergeldbetrages für erste Kinder vom Mindestunterhalt. Zum 1. Januar 2019 steigt der Kindesunterhalt bei gleichbleibendem Kindergeld. Dadurch erhöht sich auch der Unterhaltsvorschuss.

Zum 1. Juli wird das Kindergeld für erste Kinder von 194 Euro auf 204 Euro erhöht. Die Summe von Kindergeld und Unterhaltsvorschuss bleibt gleich, der Unterhaltsvorschuss verringert sich um die 10 Euro, um die das Kindergeld steigt.

Im Ergebnis führt die Anrechnung des vollen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss also dazu, dass dieser gegenüber den 2018

Höhe des Unterhaltsvorschusses ab 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019			
Alter des Kindes	0–5	6–11	12–17
Mindestunterhalt in Euro	354	406	476
Abzug Kindergeld in Euro	- 194	- 194	- 194
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>160 Euro</b>	<b>212 Euro</b>	<b>282</b>

Höhe des Unterhaltsvorschusses ab 1. Juli 2019			
Alter des Kindes	0–5	6–11	12–17
Mindestunterhalt in Euro	354	406	476
Abzug Kindergeld in Euro	- 204	- 204	- 204
<b>Unterhaltsvorschuss</b>	<b>150 Euro</b>	<b>202 Euro</b>	<b>272 Euro</b>

ausgezählten Unterhaltsvorschussbeträgen im ersten Halbjahr 2019 um sechs bis neun Euro steigt, im zweiten Halbjahr 2019 jedoch gegenüber den 2018 ausgezahlten Unterhaltsvorschussbeträgen um vier bis einen Euro

niedriger ausfällt. Damit betragen Unterhaltsvorschuss plus Kindergeld im Jahr 2018 beispielsweise für ein Kind bis 5 Jahre 348 Euro, ab 2019 betragen Unterhaltsvorschuss plus Kindergeld dann für ein Kind bis 5 Jahre 354 Euro.

### Höherer Kinderfreibetrag und mehr Kindergeld

Ab dem 1. Juli 2019 wird das Kindergeld um 10 Euro erhöht. Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind 204 Euro, für das dritte Kind 210 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 235 Euro. Der Kinderfreibetrag wird bereits ab dem 1. Januar 2019 um 192 Euro auf 7.620 Euro angehoben.

**service**

## Grundsicherung

Regelleistung (Alleinstehende, Alleinerziehende)	424 Euro
Kinder bis zum 6. Geburtstag	245 Euro
Kinder bis zum 14. Geburtstag	302 Euro
Kinder bis zum 18. Geburtstag	322 Euro
Kinder im Haushalt bis zum 25. Geburtstag	339 Euro

*Die Regelsätze für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld steigen in 2019 leicht.*

Kinder unter 18 Jahren	Prozent vom Regelsatz	Mehrbedarf
1	12	50,88 Euro
2	24	101,76 Euro
3	36	152,64 Euro
4	48	203,52 Euro
5	60	254,40 Euro
<b>Sonderregeln</b>		
1 Kind unter 7 Jahren	36	152,64 Euro
2 Kinder unter 16 Jahren	36	152,64 Euro

*Alleinerziehenden steht zusätzlich ein **Mehrbedarf** zu, der sich in seiner Höhe nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet.*

## Kitagebühren

**B**undesweit gilt ab 1. August 2019, dass Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Bezieher\*innen von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht zumutbar sind. Für eine Kostenbefreiung muss aber weiterhin ein Antrag gestellt werden.

## Brückenteilzeit

**A**rbeitnehmer\*innen, die länger als 6 Monate bei einem Arbeitgeber mit mehr als 45 Mitarbeiter\*innen tätig sind, können seit dem 1. Januar 2019 ihre Arbeitszeit vorübergehend verringern, mindestens aber für ein Jahr und höchstens für fünf Jahre. Danach können sie zu ihrem ursprünglichen Arbeitsumfang in Teil- oder Vollzeit zurückkehren. Der Arbeitgeber kann Anträge auf eine befristete Teilzeit ablehnen, sofern diesen betriebliche Gründe entgegenstehen. Beschäftigt er mehr als 45, aber weniger als 200 Mitarbeiter\*innen, kann er die befristete Teilzeit auch ablehnen, wenn sich – abhängig von der Gesamtzahl der Arbeitnehmer\*innen beim Arbeitgeber – bereits eine bestimmte Anzahl an Beschäftigten in Brückenteilzeit befindet. Wer bereits vor dem 1. Januar 2019 Teilzeitkraft war, muss bei der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze bevorzugt berücksichtigt werden. Tut der Arbeitgeber dies nicht, muss er im Zweifelsfall beweisen, dass kein entsprechender freier Arbeitsplatz vorhanden oder die/der betreffende Teilzeitbeschäftigte nicht mindestens genauso geeignet war wie ihre/seine Mitbewerber\*innen.

## Teilhabechancengesetz für Langzeitarbeitslose

**S**eit dem 1. Januar 2019 eröffnet das Teilhabechancengesetz neue Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose durch Finanzierung von Lohnkosten, Coaching, und unter bestimmten Voraussetzungen einer Weiterbildung bei Aufnahme einer Beschäftigung. Informieren Sie sich bei Ihrer Arbeitsagentur oder einer Beratungsstelle!

## Qualifizierungschancengesetz

**S**eit dem 1. Januar 2019 bestehen neue Fördermöglichkeiten für Arbeitnehmer\*innen, deren Arbeitsplatz durch den technologischen Wandel bedroht ist oder die eine Qualifizierung in einem sogenannten Engpassberuf anstreben. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber können Zuschüsse zu den Qualifizierungskosten und dem Arbeitsentgelt für die Zeit der Qualifizierungsmaßnahme gezahlt werden, vorausgesetzt, der Arbeitgeber beteiligt sich an den Kosten.

## Neue Publikationen des VAMV

### Wirksamkeit und Nutzen flexibler ergänzender Kinderbetreuung



Die Kita schließt um fünf, die Schicht geht bis um acht – solche Betreuungslücken erschweren Eltern ihre Erwerbstätigkeit, für Alleinerziehende bedeuten sie oft das Aus. Der VAMV hat in Berlin, Essen und Mainz durch Modellprojekte Alleinerziehenden eine Betreuung ihrer Kinder zu Hause außerhalb der regulären Kita- und Hortzeiten angeboten sowie ganzheitliche Beratung. Die begleitende Evaluation bestätigt: Flexible und ergänzende Kinderbetreuung erhöht die Erwerbchancen und kann zur Steigerung des Erwerbseinkommens bis hin zur Unabhängigkeit von sozialen Transferleistungen führen.

In der vorliegenden Broschüre werden kurz und knapp die Modellprojekte und Evaluationsergebnisse vorgestellt. Eine Simulationsrechnung beziffert die hohe Effektivität ergänzender Kinderbetreuung. Handlungsempfehlungen an die Politik nehmen Kinderbetreuung und Arbeitsmarkt als zwei Seiten einer Medaille in den Blick.

Die Broschüre können Sie als pdf unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) herunterladen oder als kostenfreies Printexemplar bei [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) bestellen.

Die Broschüre können Sie als pdf unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) herunterladen oder als kostenfreies Printexemplar bei [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) bestellen.

### Dokumentation Fachtagung „Betreuungslücken schließen – Chancen und Möglichkeiten ergänzender Kinderbetreuung“



Obwohl die Politik seit Jahren in den Ausbau der Kindertagesbetreuung investiert hat, suchen bundesweit immer noch viele Eltern verzweifelt nach einem Betreuungsplatz. Ist endlich dieser Platz gefunden, entspricht er häufig nicht den Bedarfen berufstätiger Eltern: Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind zu kurz, unflexibel oder decken nicht die Arbeitszeiten ab. Im Rahmen der Fachtagung 2018 wurden Modellprojekte des VAMV zu ergänzender Kinderbetreuung vorgestellt. Darüber hinaus ging es um die Frage, was auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene noch passieren muss, damit Alleinerziehende das Elternsein mit einer existenzsichernden Berufstätigkeit vereinbaren können.

Die Dokumentation können Sie als pdf unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) herunterladen oder als kostenfreies Printexemplar bei [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) bestellen.

Die Dokumentation können Sie als pdf unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de) herunterladen oder als kostenfreies Printexemplar bei [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) bestellen.

**kommentar**

## Fortschritt im Schneckentempo

Unsere Regierung hat sich familienpolitisch wichtige Ziele gesteckt: Die Bekämpfung von Kinderarmut steht im Koalitionsvertrag ganz vorne. Das angekündigte Maßnahmenpaket gegen Kinderarmut hat unter dem Namen „Starke-Familien-Gesetz“ das Licht der Welt erblickt. Hierauf hat der VAMV mit großer Spannung gewartet. Werden endlich die Geburtsfehler des Kinderzuschlags korrigiert, welche der VAMV seit der Einführung dieser Leistung im Jahr 2005 kritisiert? Der Kinderzuschlag soll Familienarmut verhindern. Ausgerechnet die Kinder mit dem höchsten Armutsrisiko erreicht der Kinderzuschlag aber zur Zeit kaum: Kinder, die in Einelternfamilien aufwachsen. Denn Einkommen des Kindes wie Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden zu 100 Prozent vom Kinderzuschlag abgezogen. Der überfällige Ausbau des Unterhaltsvorschuss bis 18 hat dieses Problem noch ausgeweitet. Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss und Wohngeld sind so schlecht aufeinander abgestimmt, dass Alleinerziehende mit kleinen Einkommen trotz des Unterhaltsvorschuss seit 2017 finanziell schlechter dastehen als zuvor.

### Kinderzuschlag: Verbesserung mit Kröte

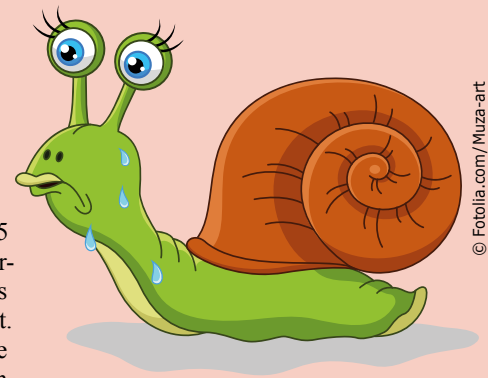
Das Problem ist im Starke-Familien-Gesetz erkannt, aber nicht vollständig gebannt. Es ist ein Fortschritt, dass Kindeseinkommen „nur“ noch zu 45 Prozent auf den Kinderzuschlag angerechnet werden soll. Aber: Gleichzeitig hat die Bundesregierung einen Deckel ins Gesetz geschrieben. Der begrenzt das, was zusätzlich beim Kind ankommen darf. Freuen können sich Kinder, die bis zu 180 Euro Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss bekommen. Die Reform wird für sie eine Verbesserung sein, zusammen mit dem Kinderzuschlag kommen sie auf bis zu rund 285 Euro. Bei höherem Kindeseinkommen klappt hier

allerdings der Deckel zu: Mehr als 285 Euro aus Unterhaltsvorschuss bzw. Unterhalt und Kinderzuschlag gibt's nicht. Das steht im Widerspruch zum Unterhaltsrecht. Hier steigt der Anspruch des Kindes, je älter es wird. Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt. Leben Eltern zusammen, ist dieser lediglich nicht beziffert wie bei getrennten Eltern. Es ist aber nicht nachzuvollziehen, warum bei den einen Kindern dieser Unterhalt für den Kinderzuschlag keine Rolle spielt, aber bei den anderen sehr wohl.

Die Mindestanforderung an das Starke-Familien-Gesetz ist, wenigstens die Schlechterstellung von Alleinerziehenden mit älteren Kindern aufzuheben. Denn der Unterhaltsvorschuss für Kinder ab 12 in Höhe von 272 Euro ab Juli 2019 kann zusammen mit dem Mini-Anspruch auf Kinderzuschlag (13 Euro) nicht die Verluste beim Wohngeld ausgleichen, bei dem der Unterhaltsvorschuss ebenfalls mindernd wirkt. Alleinerziehende haben vom Ausbau des Unterhaltsvorschuss eine Verbesserung erwartet. Das Starke-Familien-Gesetz ist aber zu schwach auf der Brust, zumindest der Deckel muss raus. Der VAMV setzt hier auf das parlamentarische Verfahren.

### Unterhalt und weitere Kröte

Beim Unterhalt haben Kinder von Alleinerziehenden 2019 eine weitere Kröte zu schlucken: Der Mindestunterhalt liegt unter dem steuerlichen Existenzminimum, obwohl er sich per Gesetz genau nach diesem richtet. Da der Existenzminimumbericht nur alle zwei Jahre erscheint, legt das Justizministerium alle zwei Jahre per Verordnung den Mindestunterhalt fest. Für 2019 lag es mit seiner Prognose aus dem Jahr 2017 um 2 Euro zu niedrig. Die komplette Düsseldorfer Tabelle fußt darauf. Wäre dies korrigiert worden, hätten Kinder zwischen 6 und 12 Jahren einen Anspruch



© Fotolia.com/Muza-art

auf zwei Euro mehr, Kinder bis 5 Jahre und Kinder zwischen 12 und 17 Jahren auf einen Euro mehr Kindesunterhalt. Das ist nicht akzeptabel, auch wenn es nach Peanuts klingen mag. Weniger als das Existenzminimum geht nicht, zumal dieses ja in der Kritik steht, zu niedrig gerechnet zu sein. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass der Mindestunterhalt immer das Existenzminimum erreicht.

Ein Novum ist in 2019, dass es beim Zahlbetrag zwei Düsseldorfer Tabellen gibt. Da das Kindergeld erst zum 1. Juli um 10 Euro steigt, sinkt der Zahlbetrag dann um 5 Euro. Bei Kindern von Alleinerziehenden, die Unterhalt erhalten, kommen also nur 5 Euro mehr Kindergeld an. Beim Unterhaltsvorschuss haben wir leider weiterhin ein Nullsummenspiel, da die 10 Euro Kindergeld komplett angerechnet werden.

### Fazit

Erstens: Es ist zu kompliziert. Selbst für Fachleute sind die Wechselwirkungen zwischen Leistungen und Ansprüchen schwer zu durchschauen. Zweitens: Es muss einfacher und es muss gerechter werden. Wir brauchen ein tatsächlich einheitliches Existenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Eine Kindergrundsicherung würde den gordischen Knoten lösen und dafür sorgen, dass kein Kind im Dschungel der Leistungen für Familien verloren geht – unabhängig davon, in welcher Familienform es lebt.

Miriam Hoheisel  
VAMV-Bundesgeschäftsführerin

#### Abonnement:

Wenn Sie die Informationen für Einelternfamilien regelmäßig elektronisch erhalten möchten, schicken Sie einfach eine Mail an: [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de)

Oder Sie gehen direkt auf die Internetseite [www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternfamilien.html](http://www.vamv.de/publikationen/informationen-fuer-einelternfamilien.html)

#### Impressum:

Informationen für Einelternfamilien – ISSN 0938-0124

#### Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. | Hasenheide 70 | 10967 Berlin

Telefon (030) 69 59 78 6 | Fax (030) 69 59 78 77 | [kontakt@vamv.de](mailto:kontakt@vamv.de) | [www.vamv.de](http://www.vamv.de) | [www.die-alleinerziehenden.de](http://www.die-alleinerziehenden.de) | [www.facebook.com/VAMV.Bundesverband](https://www.facebook.com/VAMV.Bundesverband)

#### Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft Köln | IBAN: DE17 3702 0500 0007 0946 00

#### Redaktion:

Miriam Hoheisel, Julia Preidel